

BVGer E-4500/2024 vom 28. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4500_2024

FR: TAF E-4500/2024 du 28 octobre 2024

IT: TAF E-4500/2024 del 28 ottobre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Für die beantragte – aber nicht näher begründete – Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks weiterer Sachverhaltsabklärungen besteht keine Veranlassung, da der Sachverhalt rechtsgenügend erstellt ist und in den Akten auch keine Verfahrensfehler erkennbar sind. Das entsprechende Subeventualbegehren ist abzuweisen.

E-4500/2024 Seite 5

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Das SEM führte zur Begründung seines Entscheids aus, dass Verfolgung durch Dritte, wie dies im vorliegenden Fall vorgebracht werde, für die Asylgewährung nur dann relevant sei, wenn der Heimatstaat keinen angemessenen Schutz biete (Grundsatz der Subsidiarität), wobei der nationale Schutz gemäss Rechtsprechung als angemessen gelte, wenn die betroffene Person konkreten Zugang zu wirksamen Schutzstrukturen habe und es ihr zuzumuten sei, dieses interne Schutzsystem in Anspruch zu nehmen. Die Elfenbeinküste habe verschiedene internationale und nationale Normen implementiert, welche die Rechte der Frau schützen würden; ausserdem sei seit knapp drei Jahren ein Gesetz gegen häusliche Gewalt in Kraft, womit grundsätzlich ein Schutzwille seitens der ivoirischen Behörden zu bejahen sei. Des Weiteren bestünde Unterstützung durch nicht-staatliche Akteure und Organisationen. Die Beschwerdeführerin habe sich ihren Aussagen zufolge weder an die heimatlichen Behörden noch an nicht-staatliche Organisationen gewandt. Ihre Begründung, ihre Tante

E-4500/2024 Seite 6 habe in dieser Hinsicht schlechte Erfahrungen gemacht, vermöge ihr Verhalten nicht ausreichend zu erklären. Es wäre für sie zumutbar und möglich gewesen, sich an verschiedene Stellen in ihrer Heimat zu wenden, zumal keinerlei Hinweise vorliegen würden, dass der ivoirische Staat Hilfe verweigert hätte. Ebenso hätte sie in Betracht ziehen können, ihren Aufenthaltsort innerhalb ihres Heimatstaats zu ändern. Soweit die Beschwerdeführerin im Weiteren befürchte, bei einer Rückkehr wieder auf ihren Ex-Freund zu treffen, sei festzuhalten, dass sie eigenen Angaben zufolge seit ihrer Ausreise im April 2019 keinerlei Kontakt mehr mit ihm gehabt habe. Ausserdem seien zwischen der Drohung Ende 2018 und ihrer Ausreise keine Zwischenfälle zu verzeichnen, womit keine konkreten Hinweise dafür vorliegen würden, dass ihr Ex-Freund sie effektiv gesucht oder behelligt hätte. Eine zukünftige Verfolgung sei mithin nicht anzunehmen.

E. 6.2

Dem wurde in der Beschwerde entgegnet, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beziehung sowohl physische als auch psychische Gewalt erlebt habe, weswegen sie sich von ihm getrennt habe. Ihr Ex-Freund habe ihr sodann gedroht, sie zu töten. Durch ihre Tante wisse sie, dass ihr Heimatstaat weder schutzfähig noch schutzwillig sei und sie statt tatsächlichem Schutz eher eine Opfer-Täter-Umkehr zu befürchten hätte. Eine alternative Aufenthaltsmöglichkeit in ihrem Heimatstaat gebe es nicht, da sie nicht wisse, wo sich ihr Ex-Freund aufhalte und sie immer Gefahr laufen würde, ihn zu treffen. Mit Verweis auf den aktuellsten Jahresbericht des Ausserministeriums der Vereinigten Staaten sei festzuhalten, dass Gewalt gegen Frauen in der Elfenbeinküste weit verbreitet sei und Betroffene keinen staatlichen Schutz erhalten würden.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standzuhalten vermögen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen des SEM (anfechtene Verfügung S. 3 ff. und E. 5.1 vorstehend) verwiesen werden.

E. 7.2

Soweit die Beschwerdeführerin durch ihren Ex-Freund erlittene häusliche Gewalt vorbringt, ist festzuhalten, dass die Zufügung körperlicher Gewalt durch Dritte im häuslichen Kontext nur dann asylrechtliche Relevanz entfaltet, wenn der betroffenen Person im Heimatstaat adäquater Schutz, insbesondere wegen ihres Geschlechts, verweigert wird (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.1 ff. m.w.H.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] D-5356/2020 vom 28. November 2022 E. 7.2 m.w.H.). Nachteilen, die

E-4500/2024 Seite 7 Frauen zugefügt werden oder zugefügt zu werden drohen, liegt dann ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv zugrunde, wenn diese Nachteile in diskriminierender Weise an das Merkmal des weiblichen Geschlechts anknüpfen. Das für die Entstehung der Flüchtlingseigenschaft relevante Verfolgungsmotiv ist gegeben, wenn das (mutmassliche) Ausbleiben adäquaten staatlichen Schutzes vor ihren Verfolgern in einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts begründet liegt. Wie vom SEM ausgeführt (s. angefochtene Verfügung S. 4 f. m.w.H.), kann angesichts der in den letzten Jahren zunehmend auch rechtlichen Verankerung der Frauenrechte in der Republik Côte d'Ivoire nicht davon gesprochen werden, es werde seitens der ivoirischen Behörden ein adäquater Schutz wegen des weiblichen Geschlechts verweigert. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass in der praktischen Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen Schwierigkeiten bestehen; es ist aber festzuhalten, dass die ivoirische Regierung die Problematik von Gewalt an Frauen angeht und sich beispielsweise verpflichtet hat, in allen Polizeistationen Beauftragte für geschlechtsspezifische Gewalt einzusetzen. In diesem Zusammenhang initiierte das Ministerium für Frauen, Familie und Kinder im Laufe des Jahres 2023 in Kooperation mit 42 lokalen NGOs eine Sensibilisierungskampagne zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt (vgl. United States Department of State, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Côte d'Ivoire, Section 6, Rape and Domestic Violence, <<https://www.ecoi.net/en/document/2107653.html>>, abgerufen am 21. Oktober 2024). Zusätzlich sind insbesondere in D. _____ Nicht-Regierungsorganisationen angesiedelt, die sich gegen (häusliche) Gewalt gegen Frauen einsetzen und Opfer unterstützen. Bei der geltend gemachten häuslichen Gewalt handelt es sich um eine durch eine Drittperson erfolgte Tat, welche zur

Anzeige hätte gebracht werden können. Die Beschwerdeführerin hat weder den Schutz der Behörden noch einer Hilfsorganisation zu erlangen versucht. Die diesbezügliche Erklärung, ihre Tante habe bereits schlechte Erfahrungen mit der ivoirischen Polizei gemacht, als sie selbst um Schutz ersuchte, kann nicht als valide Begründung herangezogen werden. Der Beschwerdeführerin wäre es denn auch möglich und zuzumuten gewesen, sich an die betreffenden staatlichen oder privaten Stellen zu wenden. Den ivoirischen Behörden kann mithin nicht vorgeworfen werden, sie hätten ihr gegenüber den Schutz verweigert oder seien nicht in der Lage, solchen zu gewährleisten. Die diesbezüglichen Darlegungen auf Beschwerdeebene, wonach Gewalt gegen Frauen in der Elfenbeinküste ein tief in den patriarchalischen Struk-

E-4500/2024 Seite 8 turen des Landes verankertes Problem sei, erweisen sich angesichts des Gesagten als nicht stichhaltig. Schliesslich liegt die erlittene Gewalt beziehungsweise die mündliche Drohung des Ex-Freundes mittlerweile fünf Jahre zurück. Nach der Trennung hat die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge weitere vier Monate an ihrem Heimatort verbracht, ohne von ihm behelligt worden zu sein. Da sie seither keinen Kontakt mehr mit ihm hatte, ist nicht davon auszugehen, dass dieser noch ein Interesse an ihr hat und eine Bedrohung für sie darstellt. Eine objektiv begründete Furcht vor einer Verfolgung bei ihrer Rückkehr ist mithin zu verneinen. Hinsichtlich der Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative kann ebenso auf die zutreffenden Ausführungen des SEM verwiesen werden (s. angefochtene Verfügung S. 5 f.). Die Ausführungen auf Beschwerdeebene vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 7.3

Zusammenfassend ist das Bestehen einer asylbeachtlichen Verfolgung respektive Verfolgungsgefahr zu verneinen. Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG nicht erfüllt und ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

E-4500/2024 Seite 9 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl.

E-4500/2024 Seite 10 Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihr das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet

sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Praxis davon aus, dass in der Republik Côte d'Ivoire keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. dazu das Referenzurteil E-2349/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 7.3; sowie u.a. Urteil E-5881/2024 vom 14. Oktober 2024 E. 8.3.1 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin bringt in ihren Eingaben nichts Gegenteiliges vor. Der Vollzug der Wegweisung in die Republik Côte d'Ivoire ist daher als generell zumutbar zu erachten.

E. 9.3.3

In individueller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die letzten acht Jahre vor der Ausreise in D. _____ gelebt hat (vgl. SEM- Akten (...) -31/14 [nachfolgend act. A31/14] F8). In D. _____ ist es grundsätzlich namentlich auch für alleinstehende Frauen möglich, sich niederzulassen, ohne dass sie um ihre Sicherheit fürchten müssen oder mit geschlechtsspezifischen rechtlichen Hindernissen konfrontiert wären (vgl. Referenzurteil des BVerfG E-2349/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 7.3.6). Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, in der Elfenbeinküste über kein soziales Netzwerk zu verfügen, ist zu entgegnen, dass ihre sieben Geschwister sowie ihre zwei Onkel und eine Tante im Heimatstaat leben und sie zumindest mit einer Schwester in Kontakt steht (act. A31/14 F35 ff.). Hinsichtlich der geltend gemachten physischen und psychischen Probleme (u.a. [...]), kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (s. angefochtene Verfügung S. 9), denen in der Beschwerdeschrift nichts Stichhaltiges entgegengebracht wird. Ausserdem ist den Akten zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin während ihres

E-4500/2024 Seite 11 mittlerweile einjährigen Aufenthalts in der Schweiz keinerlei psychologische Unterstützung in Anspruch genommen hat und mithin ein dringender Behandlungsbedarf nicht anzunehmen ist. Aufgrund ihrer bisherigen Arbeitserfahrung in verschiedenen Branchen wird es der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatstaat auch möglich sein, erneut einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich problemlos in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht wieder einzugliedern.

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerde- führerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), zumal das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wegen der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen ist.

E. 11.2

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos.

E-4500/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.